

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2788
zu Drs. 7/8285



 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen Fuchsstr.1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
07.08.2023 06:53
20528/23

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51 25 // 26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

📧 fluechtlingsrat_thr

📍 [FLR_TH](#)

📱 [@fluechtlingsrat](#)

Per Email

Erfurt, den 04. Aug. 2023

Stellungnahme des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten - Anhörung zum Regierungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.7.2023 und der Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Gesetz.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hält es für dringend geboten, Veränderungen in den behördlichen und ministeriellen Zuständigkeiten und Abläufen im Bereich Migration vorzunehmen. Aus Sicht des Vereins kann damit vielen Problemen in Administration und Aufnahmesystem wirkungsvoll begegnet werden. Die Bündelung von Zuständigkeiten durch die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht für das geplante Amt beim TMMJV kann dafür ein erster zentraler und notwendiger Schritt sein, um Änderungen und Verbesserungen zügig umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält noch keine Ausführungen, welche konkreten Maßnahmen und konzeptionellen Schritte zur Neustrukturierung einzelner Bereiche beabsichtigt sind. Vielmehr umfasst er insbesondere die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht im TMMJV sowie die Aufgaben- als auch die Personalübernahme aus den bisher zuständigen Referaten im Landesverwaltungsamt mit Erweiterung einer zentralen Ausländerbehörde für den Bereich der Fachkräftegewinnung. Bei der noch nicht genauer definierten Standortwahl im Gesetzentwurf sollte aus Effektivitätsgründen auf möglichst wenig Außenstandorte geachtet werden.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. sieht grundsätzlich die dringliche Notwendigkeit von Verbesserungen in mehreren Bereichen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

1. Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Suhl und weitere Erstaufnahme-Standorte

Bislang ist es nicht gelungen, die Thüringer Erstaufnahmeeinrichtungen, insbesondere die EAE Suhl, aber auch die Außenstelle Eisenberg, als Orte zu etablieren, die der humanitären Aufnahme und der Identifizierung sowie angemessenen Versorgung besonderer Schutzbedürftigkeit gerecht werden. Viele der im Thüringer Integrationskonzept festgeschriebenen Ziele konnte bislang nicht umgesetzt werden. So wird auch im Evaluierungsbericht zum Integrationskonzept (2022) die Erstaufnahme als eines der zentralen und dringend notwendigen Handlungsfelder beschrieben. Aus Sicht des Flüchtlingsrates gehören dazu insbesondere:

- Es muss sichergestellt sein, dass Menschen, bei denen rechtsextreme oder rassistische Einstellungen oder Handlungen bekannt sind oder werden, nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen arbeiten dürfen. In keiner Weise tragbar ist, dass eine entsprechende Person (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage im Thüringer Landtag, Drucksache 7/7254) im Sicherheitsdienst der EAE Suhl weiterhin beschäftigt ist. Ein respektvoller und deeskalierender Umgang sollte von allen Mitarbeiter:innen, insbesondere auch vom Sicherheitsdienst, der Standard sein.
- Transparente Strukturen in den EAE sowie enge Abstimmung aller Organisationen für eine gelungene humanitäre Aufnahme: weder nach außen noch nach innen sind Zuständigkeiten, Ansprechpartner:innen, Kontaktdaten, Abläufe, etc. ausreichend transparent. Notwendig ist die strukturierte, regelmäßige Abstimmung der handelnden Organisationen in den EAE zum Ablauf des gesamten Verfahrens, von der Asylantragstellung über die Anhörungstermine und die Versorgung in der EAE bis zur Verteilung auf die Landkreise/ kreisfreien Städte. Mindestens für den internen Bereich sollte ein regelmäßig zu aktualisierendes Organigramm und Handbuch über Ablauf, Zuständigkeiten und Ansprechpartner:innen der Organisationen in den EAE zügig erstellt werden. Für die Bewohner:innen bedarf es mehrsprachig eine Übersicht aller Organisationen, deren Aufgabenbereiche/ Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten und Angebote in den EAE. Auf die Möglichkeit der unabhängigen Asylverfahrensberatung und deren Kontakte sollte bei Ankunft in der EAE verbindlich hingewiesen werden.
- Systematische Erfassung besonders schutzbedürftiger Personengruppen und deren besonderer Bedarfe: Besonders Schutzbedürftige umfassen entgegen der bisherigen Praxis in der EAE nicht nur (sichtbar) Schwangere oder Menschen mit Behinderungen. In der EU-Aufnahmerichtlinie sind verbindlich benannt: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung

oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, u.a.. Es bedarf darüber hinaus der Klärung eines transparenten Verfahrens bei Feststellung besonderer Schutzbedarfe mit allen Beteiligten in den EAE, um ein kohärentes, bedarfsorientiertes und angemessenes Handeln zu garantieren.

- Tägliche Bargeldauszahlung in den EAE: bislang findet eine 14-tägige Bargeldauszahlung in der EAE statt. Das führt zu vielen Problemen: wenn Personen nach dem Auszahlungstag aufgenommen werden, verfügen diese bis zu 13 Tage nicht über das ihnen zu gewährende Bargeld, sind u.U. komplett mittellos und können selbst kleine Käufe nicht tätigen. Zudem muss sichergestellt sein, dass vor der Verteilung in die Landkreise/ kreisfreie Städte sowohl das entsprechende Bargeld als auch Zahlungen aufgrund von durchgeführten Arbeitsgelegenheiten in der EAE ausgezahlt wurden. Nach der Verteilung wechseln die behördlichen Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung und ggf. bestehende Zahlungsansprüche können nur schwerlich von den Betroffenen umgesetzt werden.
- Zuweisungsverfahren von der EAE in die Landkreise/ kreisfreien Städte deutlich verbessern: mehrfach erreichten den Flüchtlingsrat Berichte, bei denen Bewohner:innen der EAE ohne Berücksichtigung ihrer relevanten persönlichen Belange, insbesondere familiärer Beziehungen, in die Landkreise/ kreisfreien Städte verteilt wurden. Rechtlich verpflichtend ist die Achtung der Kernfamilie. Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, warum bspw. Fluchtgemeinschaften oder Familienmitglieder auch über die Kernfamilie hinaus (z.B. volljährige Geschwister, Freunde) mitunter bei der Verteilung auf die Landkreise voneinander getrennt oder Antragsteller:innen teils nicht in die Nähe ihrer ggf. in Thüringen lebenden Verwandten oder Freunden (wenn dies der Wunsch ist) zugewiesen werden. Die Unterstützung von Bezugspersonen ist ein zentraler Faktor für ein gutes Ankommen, ebenso wie die Berücksichtigung besonderer Bedarfe und entsprechender Versorgungsstrukturen in den Regionen Thüringens. Vor der Zuweisung sollten verpflichtend besondere Bedarfe und evtl. Landkreise/ kreisfreie Städte mit Bezugspersonen/ privaten Netzwerken erfasst und dies prioritär berücksichtigt werden. Im Vorfeld des Transfers sollten frühzeitig mit den aufnehmenden Landkreisen/ kreisfreie Städten besondere Schutzbedarfe abgestimmt werden, damit diesen auch entsprechend Rechnung getragen werden kann.
- Dringend notwendige Verbesserung des Zugangs zu medizinischer Versorgung: es braucht eine sensibilisierte medizinische Versorgung inkl. Übersetzungsdienste in den EAE. Diese darf nicht auf eine Notfall- oder Rudimentärbehandlung beschränkt sein. Oft werden Geflüchtete auf eine notwendige Behandlung bei Fachärzt:innen erst nach der Zuweisung in die Landkreise/ kreisfreien Städte vertröstet. Hier geht wichtige Zeit für eine notwendige medizinische Abklärung, auch Schwangerschaftsbegleitung, und Behandlung verloren, denn in den Landkreisen/ kreisfreien Städten ist der Zugang zu (Fach-) Ärzt:innen oft nicht zeitnah möglich.

- Versorgungssituation in der EAE verbessern: Dazu zählen u.a. die Sicherstellung einer ausreichenden (und ständig vorgehaltenen) Versorgung mit notwendigen Hygiene- und Verbrauchsgegenständen, die Verbesserung der Essensversorgung und dem Ausbau der Möglichkeiten der Selbstversorgung, dem Vorhalten von Kleidung und Wechselkleidung in angemessener Anzahl sowie alternativ der Ausgabe von Bargeld zum Einkauf der Kleidung, die Ermöglichung und Sicherstellung von sportlichen Freizeitangeboten, abschließbare Zimmer für alle Bewohner:innen, etc.
- Die Aufenthaltsdauer in den EAE sollte so kurz wie möglich sein und – unabhängig vom Herkunftsland oder möglichen Bleibeperspektiven- wenige Wochen nicht überschreiten.
- Konflikt- und Beschwerdemanagement: in den EAE sollte ein unabhängiges und wirksames Beschwerdemanagement für die Bewohner:innen eingerichtet werden. Um eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen zu erreichen, müssen Beschwerden und Probleme niedrigschwellig erfasst und diesen systematisch und konsequent nachgegangen werden. Zudem braucht es regelmäßige Qualifizierungen (u.a. zu Deeskalationsstrategien) und Sensibilisierungen des Personals in der EAE und einen sensibilisierten und respektvollen Umgang aller Mitarbeiter:innen in der EAE mit den Bewohner:innen. Diese Punkte können elementarer Bestandteil eines bisher fehlenden Konzepts zur Qualitätssicherung sein. Der Zugang zur EAE sollte erleichtert und geöffnet werden – insbesondere für ehrenamtliches Engagement und (tagsüber) Besuche der Bewohner:innen.

Gemessen an den erheblichen und dringenden Handlungsbedarfen ist zu prüfen, ob dies mit dem derzeitigen und im Rahmen des Gesetzentwurfes zu übernehmenden Personal geleistet werden kann bzw. inwieweit eine Aufstockung des Personals zwingend notwendig ist.

2. Ausländerrecht:

Der Flüchtlingsrat befürwortet, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit unabhängig vom Aufenthaltsstatus für die gesamte Dauer des Aufenthaltes bei der örtliche Ausländerbehörde liegt. Darüber hinaus ist die Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften beim geplanten Amt aus Sicht des Flüchtlingsrates zu begrüßen.

Die ausländerrechtlichen Vorgaben sind in den vergangenen Jahren für einige Personengruppen immer komplexer und spezifischer geworden (Asylverfahren, humanitäre Aufnahme, vorübergehender Schutz nach EU-Beschluss, etc.). Hinzu kommt aktuell eine vergleichsweise hohe Zahl geflüchteter Menschen, die in Thüringen Asyl beantragten bzw. aufgenommen wurden. Eine

Absenkung der Zahlen ist in Anbetracht der weltweiten Kriegs- und Krisensituationen nicht abzusehen. Dem gegenüber stehen Ausländerbehörden, die massive Überlastungen beklagen und/ oder teils kaum mehr erreichbar für Anliegen Betroffener sind. Gleichzeitig werden progressive Thüringer Erlasse mitunter nur sehr restriktiv umgesetzt und es ist eine teils sehr unterschiedliche Praxis in den Landkreisen/ kreisfreien Städten zu beobachten. Es sollte sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Erlasse erfolgt. Vor beabsichtigten Rückführungen sollte sichergestellt werden, dass Betroffene von den zuständigen Ausländerbehörden zu aufenthaltsrechtlichen Alternativen und zur freiwilligen Ausreise beraten und inlandsbezogene Abschiebehindernisse umfassend geprüft wurden.

Wichtig ist aus Sicht des Flüchtlingsrates, dass deutlich mehr Transparenz in diesem Bereich hergestellt wird, die zuständigen Behörden erreichbar für die Anliegen der Betroffenen sind und zügig fundierte behördliche Entscheidungen getroffen werden. Alle Thüringer Weisungslagen und Rundschreiben (Hinweise zur Umsetzung an die Ausländer- und Sozialbehörden) sollten digital öffentlich zugänglich sein z.B. analog zu den Verfahrenshinweisen in Berlin (öffentlich zugängliche Übersicht zu Umsetzungshinweisen des Aufenthaltsrechts). Einheitliche, möglichst mehrsprachige Antragsvorlagen bzw. „Checklisten“ für alle Thüringer Ausländerbehörden sollten erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, welche dann auf den jeweiligen Behörden-Webseiten niedrigschwellig zugänglich sind, mindestens aber auf der Internetseite des geplanten Amtes. In vielen ausländerrechtlichen Bereichen gibt es keine bundesstandardisierten Vordrucke. Um die Transparenz zu erhöhen, Verwaltungshandeln in Thüringen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sowie die Beantragung zielgerichtet zu ermöglichen, kann dies eine wichtige Maßnahme sein (z.B. Vorlage für einzureichende Unterlagen für einen Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis oder Antrag nach einem Landesaufnahmeprogramm, notwendige Angaben für die Beantragung eines Reiseausweises, etc.). Regelmäßige Schulungs- und Qualifizierungsangebote für Behördenmitarbeiter:innen sollten zudem sichergestellt werden. Auch eine öffentlich zugängliche und nachvollziehbare Übersicht mit Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten und Aufgaben der einzelnen Referate im zukünftigen Amt ist zentral.

3. Asylbewerberleistungsgesetz/ Unterbringung

Die Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften, welche sich aus der „Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden“ (ThürGUSVO) inkl. der Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben, müssen sowohl regelmäßig als auch bedarfsindiziert sichergestellt werden. Zudem braucht es mehr Transparenz im Bereich der Sozialleistungen gemäß AsylbLG: Aktuelle

Regelsätze sowie Weisungen sollten veröffentlicht und digital zugänglich gemacht werden.

Es sollte sichergestellt werden, dass neben der öffentlich- rechtlichen Unterbringung von Geflüchteten in Thüringen nach dem ThürFLÜAG und der ThürKEVO auch die Nutzung oder Anmietung von privatrechtlichem Wohnraum ermöglicht und angemessene Mietkosten hierfür auch übernommen werden.

Die leistungsrechtliche Schlechterstellung von alleinstehenden Personen in Gemeinschaftsunterkünften muss nach der Gerichtsentscheidung vom Bundesverfassungsgericht 1 BvL 3/21 vom 19.10.2022 für alle AsylbLG-Bezieher:innen aufgehoben werden.

4. Förderrichtlinien

Um mittel- und langfristig Angebots- und Beratungsstrukturen zu sichern sowie fachlich versiertes Personal zu gewinnen und zu halten, brauchen Träger Planungssicherheit. Die bisherige Praxis im Förderbereich Integration sollte deswegen umgehend auf eine mehrjährige Projektbewilligung bei entsprechend geplanter Projektlaufzeit umgestellt werden. Eingehende Anträge zur Antragsfrist im Herbst des Vorjahres sollten verbindlich noch vor dem geplanten Projektbeginn beschieden werden. Dies ist einerseits zentral für die Planungssicherheit und andererseits für die frühzeitige Auszahlung der bewilligten Fördermittel, die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der bewilligten Projekte ist. Die Zuständigkeiten zwischen geplanten Amt und TMMJV sollten transparent sein, ein Angebot zur Beratung der Projektantragsteller:innen vorsehen sowie eine aktuelle Übersicht der geförderten Projekte und deren Schwerpunkte jeweils digital veröffentlichen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST →
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

MITGLIED DER BUNDES-
ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

